



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 25.10.2024	10:30 Uhr	116, Sitzungssaal	Amtsgericht Mühldorf a. Inn, Innstr. 1, 84453 Mühldorf a. Inn

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Mühldorf a. Inn von Waldkraiburg

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Waldkraiburg	1589/15	Wohnhaus, Hofraum, Garten	Von-der-Tann-Straße 60	0,0120	2863
2	Waldkraiburg	1589/23	Garage	Bei der Von-der-Tann-Straße	0,0018	2863
3	Waldkraiburg	3/zu 2: 1/8 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: 1589/18	Hofraum	Bei der Von-der-Tann-Straße	0,0174	2863

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Reihenmittelhaus; voll unterkellert; bezugsfertig 1977; von Eigentümer bewohnt (Stand 14.03.2024); KG, EG, OG, DG (DG geringfügig zu Wohnzwecken ausgebaut, überwiegend reiner Speicherraum); Von-der-Tann-Straße 60, 84478 Waldkraiburg;

Verkehrswert:

195.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

PKW-Garage in Reihengaragenanlage; von Eigentümer genutzt (Stand 14.03.2024); Zufahrt nur über gemeinschaftlichen Hofraum Flurstück 1589/18 (aktuell selbe Eigentümer) und grundbuchamtlich gesicherte Geh- und Fahrrechte über Privatstraße Flurstück 1589/17; bei der Von-der-Tann-Straße, 84478 Waldkraiburg;

Verkehrswert: 10.700,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

unbebautes privates Weg- und Hofraumgrundstück, östlich einer Reihengaragenanlage; Zufahrt nur über grundbuchamtlich gesicherte Geh- und Fahrrechte über Privatstraße Flurstück 1589/17; bei der Von-der-Tann-Straße, 84478 Waldkraiburg;

Verkehrswert: 10.200,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de und www.hanmark.de (ab ca. Ende August 2024)

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.04.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.